

Kindergärtchen e.V.



Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Kindergärtchen e.V.. Der Sitz des Vereins ist Michelstadt. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist, ein flexibles Betreuungsangebot für Kinder von 1 bis 6 Jahren zu schaffen. Der Verein versteht sich als Elterninitiative, die eine familienergänzende Betreuung in Zusammenarbeit von Eltern und Fachkräften anbietet. Die Betreuung der Kinder verbleibt bei den Fachkräften, die Eltern übernehmen verschiedene Dienste/Organisationen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.2 Mitglied ist mindestens ein Erziehungsberechtigter deren/dessen Kind/ Kinder vom Verein betreut wird/ werden.
- 4.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres erklärt werden.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder satzungsmäßige Verpflichtungen verstößt, über den Anschluss entscheiden.

- 4.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 4.7 Die Mitglieder haben einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Vorstand

- 5.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt, sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch Mitgliedschaft im Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären.
- 5.3 In besonderen Fällen kann eine Neuwahl vorgezogen werden.
- 5.4 Der Gesamtvorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und maximal vier Beisitzern.
- 5.5 Sollten Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes bei zu fassenden Beschlüssen herrschen, entscheiden die Stimmen des vertretungsberechtigten Vorstandes.
- 5.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig.
- 5.7 Vertretungsberechtigt sind Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart, wobei jeweils zwei gemeinsam den Verein im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 5.8 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, statt.
- 6.2 Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 6.3 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.4 Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.5 Beschlussfähig ist jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
- 6.6 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 6.7 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 6.8 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit, nimmt dessen Bericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung mit einer 2/3 Mehrheit der in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- 6.9 Wahl der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer; sie werden für zwei Jahre gewählt. Kassenprüfer sind von einem Amt im Vorstand ausgeschlossen.
- 6.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag grundsätzlich abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- 6.11 Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt die Protokolle einzusehen.

§7

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Naturkindergarten Laubfrosch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Michelstadt, 20.04.2015

Kindergärtchen e.V.

Goethestraße 41 • 64720 Michelstadt • Tel.: 0 60 61 / 9677243 • info@kindergärtchen.de • www.kindergärtchen.de
Vorsitzender: Oliver Schmitz • oliver.schmitz@patronit.de
Sparkasse Odenwaldkreis • BLZ 508 519 52 • Kto. 109447 • IBAN: DE21 5085 1952 0000 1094 47 - BIC: HELADEF1ERB
Spendenkonto: Volksbank Odenwald eG • BLZ 508 635 13 • Kto 3898296